

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 15. März 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.23

Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der zweiten Generation; Rahmenkredit 2016–2027

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von **CHF 36 Mio.** soll der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Ausführung der Projekte der Priorität A aus den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung, bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und als grundsätzlich prioritär ausführbar qualifiziert wurden und die Bestandteil von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite für die Kantonsbeiträge pro Projekt) wird mit dem vorliegenden Beschluss an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) delegiert.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen [Infrastrukturfondsgesetz (IFG, SR 725.13)], Art. 7
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG, SR 725.116.2), Art. 17a–17d
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (BBI 2007 8553), Art. 1
- Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2014 7853), Art. 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den unterzeichneten Leistungsvereinbarungen des Bundes mit dem Kanton und den Agglomerationen Bern, Biel/Bienne-Lyss, Thun, Burgdorf,

Langenthal und Interlaken zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung. Danach gilt als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom Oktober 2005 exkl. MWST. Der Tiefbaupreisindex hat sich bis im April 2015 von 122,3 auf 141,9 erhöht. Im Folgenden werden die aktuellen Kosten (Preisbasis April 2015 inkl. MWST) angegeben.

Gesamtkosten	CHF	150'000'000.00
./.. voraussichtlicher Beitrag Bund (ca. 31.5 % von CHF 150'000'000)	– CHF	47'200'000.00
./.. voraussichtlicher Anteil Gemeinden (ca. 44.5 % von CHF 150'000'000)	– CHF	66'800'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit (ca. 24.0 % von CHF 150'000'000)	CHF	36'000'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen im Voranschlagsjahr 2016 und den Folgejahren, die in der Finanzplanung 2017 bis 2019 enthalten sind.

Konto	Budgetrubrik
1579 562000	Investitionsbeiträge an Gemeinden

5 Bedingungen

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53. Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 15. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

6. April 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

6. Juli 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

5. August 2016